Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Chor Levantate Ulm e.V.

Name _____

Vorname _____Geb. am:_____

Straße _____

PLZ/Ort_____

Tel. _____

Email _____

_____
Bevorzugte Stimmlage (Sopran/Alt/Tenor/Bass)

Ich habe die Satzung des Vereins in ihrer gültigen Form zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Die Mitgliedschaft im Verein Chor Levantate Ulm e.V. beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den Chorproben, Chorwochenenden und Konzerten.

Beitragssätze:
- Einzelmitglied: EUR 137,00 jährlich
- Familienmitglieder: 50% Ermäßigung ab dem 2. Mitglied
- Schüler/Studenten/Arbeitslose: Ermäßigung in Absprache mit dem Vorstand
- Fördermitglied: EUR 20,00 jährlich

Zahlungsweise halbjährlich EUR 68,50 zum 1.2. und 1.8.

Datum/Unterschrift _____

Einzugsermächtigung [jederzeit widerrufbar]**:**
Hiermit erlaube ich dem Chor Levantate Ulm e.V. den von mir zu zahlenden Betrag in

Höhe von EUR _____halbjährlich abzubuchen.

Kontoinhaber falls abweichend vom/von der Beantragenden

_____

Name der Bank _____

BLZ _____ Kontonr. _____

Datum/Unterschrift _____

Chor Levantate Ulm e.V.

www.chor-levantate.de

1. Vorsitzender:
Bernd Scheitterlein, Ulm
Tel. 0731/2 14 59
bernd.scheitterlein@chor-levantate.de

2. Vorsitzende:
Anna Dotzauer, Ulm
Tel. 0176 82 13 75 29
anna.dotzauer@chor-levantate.de

Finanzen:
Irene Zirbs-Papapaschalis, Neu-Ulm
Tel. 0179 88 08 64 6
irenezirbs@posteo.de

Musikalische Leitung:
Julian Habryka

Satzung des Vereins Chor Levantate e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Chor Levantate“ und ist im Vereinsregister eingetragen (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, wie auch von Proben und Konzertwochenenden und Durchführung von Konzerten.
3. Der „Chor Levantate e.V.“ hat zum Ziel, die Freude am Singen beim Einzelnen zu erwecken und dieses Erlebnis einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Der Chor möchte mit dem Erlös der Konzerte von ihm selbst ausgewählte Projekte unterstützen. Diese ideelle und finanzielle Förderung darf der Verein nur zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen. Die finanzielle Sicherheit des Chors muss gewährleistet sein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Ihre Teilnahme am Vereinsleben unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zu, kann der Antragsteller verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die dauerhafte Mitgliedschaft im Chor erfordert die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft verlangt die aktive Teilnahme am Vereinsleben.
4. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Ermäßigung des Beitrags kann in dringenden Fällen in Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
   a) den Tod des Mitglieds,
   b) schriftliche Austrittserklärung,
   c) Ausschluss.

   Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

§ 5
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
   a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen,
   b) Entlastung des Vorstandes,
   c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   e) Wahl von Kassenprüfern,
   f) Satzungsänderungen,
   g) Vorstandsvergütung,
   h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen beschließen. Dies gilt auch für angemessene Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.
4. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
6. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und. 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt der/die 2. Vorsitzende den Verein.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus
   a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
   b) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
   c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
   d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
   e) bis zu vier Beisitzern (Chormitglieder).
4. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zuziehen.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben,
   a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
   c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
   d) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen,
   e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
   f) die Sicherung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren Stellvertretung, zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister erstellten Jahresabschlusses. Die/der Kassenprüferin/Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.
2. Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 8

Datenschutz

1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
3) Die Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des „Chor Levantate.“ zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 11. April 2016 in Kraft.

+++++